



Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium der Finanzen

über die Prüfung

Berechnung des Durchschnittssatzes der Pauschallandwirte (§ 24 Umsatzsteuergesetz)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VIII 2 - 0002222

20. Juni 2024

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Gegenstand der Prüfung	5
1.1	Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG	5
1.2	Vertragsverletzungsverfahren und Beihilfeverfahren	5
1.3	Anpassung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2024	6
2	Umfang der Prüfung	7
3	Prüfungsfeststellungen	7
4	Würdigung und Empfehlung	8
4.1	Durchschnittssatz 2025	8
4.2	Durchschnittssatz 2024	9
5	Stellungnahme des BMF	10
6	Abschließende Bewertung	10

0 Zusammenfassung

Landwirte können bei der Umsatzsteuer die Sonderregelung der Durchschnittssatzbesteuerung anwenden (§ 24 Umsatzsteuergesetz – UStG). Als sogenannte Pauschallandwirte schlagen sie auf ihre steuerpflichtigen Leistungen einen besonderen Steuersatz auf, den sogenannten Durchschnittssatz. Ein zu hoher Durchschnittssatz ist nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führt zudem zu Steuermindereinnahmen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist verpflichtet, die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich zu überprüfen. Soweit eine Anpassung des Durchschnittssatzes erforderlich ist, muss die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Nach der Überprüfung des BMF im Jahr 2023 musste der Durchschnittssatz ab dem Jahr 2024 von derzeit 9,0 auf 8,4 % sinken. Das BMF erwartete hieraus Steuermehreinnahmen von 50 Mio. Euro jährlich, davon 26 Mio. für den Bund. Die entsprechende Gesetzesänderung steht weiterhin aus. Das BMF geht davon aus, dass ohne die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % ein erhebliches Risiko besteht, dass die Europäische Kommission (Kommission) ein Vertragsverletzungsverfahren und ein Beihilfeverfahren gegen Deutschland einleitet bzw. wiederaufnimmt.

Der Bundesrechnungshof forderte beim BMF die Berechnung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 an. Zudem erkundigte er sich, wie das BMF bzw. die Bundesregierung bezüglich der noch ausstehenden Absenkung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2024 weiter verfahren will. Der Bundesrechnungshof fasste seine Feststellungen, Würdigung und Empfehlung in seiner Prüfungsmitteilung vom 29. April 2024 zusammen. Hierzu nahm das BMF mit Schreiben vom 29. Mai 2024 Stellung. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme stellt der Bundesrechnungshof nachfolgend sein Prüfungsergebnis abschließend fest.

- 0.1 Nach Mitteilung des BMF muss der Durchschnittssatz ab dem Jahr 2025 auf 7,8 % sinken. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sieht die Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung und eine weitere Absenkung ab 1. Januar 2025 auf 7,8 % vor. Die Bundesregierung erwartet hieraus ab dem Jahr 2025 Steuermehreinnahmen von 95 Mio. Euro jährlich, davon 50 Mio. für den Bund. Für das Jahr 2024 setzte die Bundesregierung keine Mehreinnahmen an (Tz. 3).
- 0.2 Das BMF und die Bundesregierung sind ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Anpassung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 nachgekommen. Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMF, die Absenkung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 in ein eigenes oder anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren auszulagern, sofern es absehen kann, dass sich das Jahressteuergesetz 2024 aufgrund anderer steuerrechtlicher Regelungen verzögern oder dieses scheitern könnte. Auf jeden Fall muss das BMF durch eine vorausschauende Zeitplanung sicherstellen, dass der Durchschnittssatz von 7,8 % zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann, sofern die Gesetzgebungsorgane dem zustimmen (Tz. 4.1).

- 0.3 Die seit dem 1. Januar 2024 ausstehende Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % führt zu hohen Steuermindereinnahmen und einer noch höheren unionsrechtswidrigen Subvention der Pauschallandwirte. Der Bundesrechnungshof hielt die Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % über das Jahressteuergesetz 2024 für den falschen Weg. Er empfahl dem BMF, alles zu versuchen, damit der Durchschnittssatz früher abgesenkt wird. Das BMF sollte noch einmal an den Gesetzgeber herantreten und über die möglichen unionsrechtlichen Konsequenzen informieren, falls der Durchschnittssatz nicht in absehbarer Zeit auf 8,4 % abgesenkt wird. Ziel sollte es sein, dass das BMF dem Gesetzgeber eine Formulierungshilfe unterbreitet, damit dieser die Anpassung des Durchschnittssatzes in einem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren kurzfristig verabschieden kann (Tz. 4.2).
- 0.4 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bestrebt sei, seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Es werde innerhalb der Bundesregierung darauf hinwirken, dass dem Gesetzgeber rechtzeitig ein Gesetzesentwurf zur Anpassung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 vorgelegt werde. Des Weiteren sei das BMF bemüht, die Absenkung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2024 auf 8,4 % zeitnah durchzuführen, um drohende unionsrechtliche Konsequenzen möglichst zu vermeiden. Derzeit werde kein anderer zustimmungspflichtiger und thematisch passender Gesetzgebungsvorschlag im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Aus Sicht des BMF stelle die Umsetzung in dem derzeit bereits laufenden Gesetzgebungsvorhaben für ein Jahressteuergesetz 2024 die beste Möglichkeit dar, die schnellstmögliche Absenkung des Durchschnittssatzes zu gewährleisten (Tz. 5).
- 0.5 Der Bundesrechnungshof bedauert, dass das BMF – anders als bei der Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 32c Einkommensteuergesetz) – keine Lösung für eine frühere Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % als im Jahressteuergesetz 2024 gefunden hat. Der Durchschnittssatz von 8,4 % wird daher voraussichtlich im Jahr 2024 nur für kurze Zeit gesetzlich wirksam werden. Die deutschen Pauschallandwirte erhalten somit eine weitere unionsrechtswidrige Überkompensation für die von ihnen gezahlte Vorsteuer. Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. wie die Kommission hierauf reagieren wird (Tz. 6).

1 Gegenstand der Prüfung

1.1 Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG

Landwirte können bei der Umsatzsteuer die Sonderregelung der Durchschnittssatzbesteuerung anwenden (§ 24 UStG). Als sogenannte Pauschallandwirte schlagen sie auf ihre steuerpflichtigen Leistungen einen besonderen Steuersatz auf, den sogenannten Durchschnittssatz. Die eingedommene Steuer müssen die Pauschallandwirte nicht an das Finanzamt abführen. Der zusätzliche Erlös soll die Umsatzsteuer (Vorsteuer) ausgleichen, die die Pauschallandwirte für Leistungen anderer Unternehmer zahlen und die sie finanziell belastet.

Unionsrechtliche Grundlage für die Durchschnittssatzbesteuerung ist die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger (Artikel 295 ff. Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Danach dürfen die Mitgliedstaaten die Sonderregelung nur den Landwirten gewähren, denen die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung „verwaltungstechnische Schwierigkeiten“ bereiten würde. Das Unionsrecht verbietet ausdrücklich eine steuerliche Subvention durch die Sonderregelung. Die Durchschnittssatzbesteuerung darf nicht dazu führen, dass alle deutschen Pauschallandwirte zusammen durch einen zu hohen Durchschnittssatz mehr Umsatzsteuer vereinnahmen als sie insgesamt an Vorsteuer zahlen. Ein zu hoher Durchschnittssatz führt auch zu Steuermindereinnahmen, da viele Abnehmer die an die Pauschallandwirte gezahlte und von diesen vereinnahmte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. Durch den Vorsteuerabzug verringern z. B. Schlachthöfe, Molkereien und Mühlen ihre eigene Steuerzahllast und müssen entsprechend weniger Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

1.2 Vertragsverletzungsverfahren und Beihilfeverfahren

Die Kommission leitete im März 2018 wegen der Durchschnittssatzbesteuerung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Sie beanstandete zum einen, dass alle Landwirte die Sonderregelung anwenden durften, unabhängig davon, ob ihnen die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung Schwierigkeiten bereiten würde. Zum anderen befand die Kommission den damaligen Durchschnittssatz von 10,7 % als zu hoch, sodass die Pauschallandwirte einen zu hohen finanziellen Ausgleich für die von ihnen gezahlte Vorsteuer erhielten (Überkompensation). Weil Deutschland den Anwenderkreis der Durchschnittssatzbesteuerung nicht einschränkte und den Durchschnittssatz nicht anpasste, verklagte die Kommission Deutschland im Februar 2020 vor dem Europäischen Gerichtshof (Gerichtshof). Parallel eröffnete die Kommission aufgrund der Überkompensation ein Verfahren gegen Deutschland wegen des Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht.

Vor dem Hintergrund der Vertragsverletzungsklage änderte der Gesetzgeber die Vorschriften der Durchschnittssatzbesteuerung. Ab dem Jahr 2022 dürfen Unternehmer diese nur noch anwenden, wenn ihr Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen

hat. Zudem wurde der Durchschnittssatz zum Jahr 2022 von 10,7 auf 9,5 % und zum Jahr 2023 weiter auf 9,0 % abgesenkt. Schließlich wurde das BMF gesetzlich dazu verpflichtet, die Höhe des Durchschnittssatzes jährlich zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Soweit nach der Überprüfung eine Anpassung des Durchschnittssatzes erforderlich ist, muss die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG). Der Durchschnittssatz ist anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) zu ermitteln. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen.

Die Kommission nahm ihre Klage aufgrund der Gesetzesänderungen zurück. Das Vertragsverletzungsverfahren wurde dadurch beendet. Der Gerichtshof erlegte in seiner Kostenentscheidung vom 11. März 2022 Deutschland die Verfahrenskosten auf. Er begründete dies damit, dass „im vorliegenden Fall die Klage und die Klagerücknahme der Kommission auf das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen [waren], da diese erst nach Klageerhebung die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich waren, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.“¹ Danach teilte der Gerichtshof die Bewertung der Kommission, dass die frühere Rechtslage in Deutschland unionsrechtswidrig war.² Die Kommission stellte nachfolgend auch das Beihilfeverfahren ein, behielt sich jedoch vor, dieses u. a. bei Vorliegen neuer Beweismittel wiederaufzunehmen.³

1.3 Anpassung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2024

Nach dem Bericht des BMF vom 1. Dezember 2023⁴ an den Deutschen Bundestag musste der Durchschnittssatz ab dem Jahr 2024 auf 8,4 % sinken. Die Anpassung war im Entwurf der Bundesregierung vom 2. Oktober 2023 zum Wachstumschancengesetz⁵ vorgesehen. Das BMF erwartete hieraus Steuermehreinnahmen von 50 Mio. Euro jährlich, davon 26 Mio. für den Bund.⁶ Der Bundesrat stimmte dem Gesetzentwurf nicht zu und rief den Vermittlungsausschuss an. In dessen Beschlussempfehlung vom 21. Februar 2024⁷ war die Absenkung des Durchschnittssatzes neben weiteren Regelungen aus dem Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Sie steht weiterhin aus. Das BMF geht davon aus, dass ohne die Absenkung des

¹ Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 11. März 2022, C-57/20, ECLI:EU:C:2022:229.

² Vgl. schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) für die Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/902510/6d39e45008a84d9588b43d7dab235684/07-Ismer.pdf>, Seite 7 (zuletzt abgerufen am 18. Juni 2024).

³ Schreiben der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, vom 31. Oktober 2022 an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union.

⁴ Bericht über das Ergebnis der Überprüfung des Durchschnittssatzes für Landwirte ab dem Jahr 2024, Bundestagsdrucksachen 20/9625.

⁵ Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness, Bundestagsdrucksache 20/8628.

⁶ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

⁷ Bundestagsdrucksache 20/10410.

Durchschnittssatzes auf 8,4 % ein erhebliches Risiko bestehen dürfte, dass die Kommission erneut ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einleitet und das nur vorläufig beendete Beihilfeverfahren wiederaufnimmt.⁸

2 Umfang der Prüfung

Wir forderten beim BMF die Berechnung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 an, die die Jahre 2020 bis 2022 umfasst. Zudem erkundigten wir uns, wie das BMF bzw. die Bundesregierung bezüglich der noch ausstehenden Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % für das Jahr 2024 weiter verfahren will.

Unsere Feststellungen, Würdigung und Empfehlung fassten wir in unserer Prüfungsmitteilung vom 29. April 2024 zusammen. Hierzu nahm das BMF mit Schreiben vom 29. Mai 2024 Stellung. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme stellen wir nachfolgend unser Prüfungsergebnis abschließend fest.

3 Prüfungsfeststellungen

Das BMF teilte mit Schreiben vom 8. April 2024 mit, dass der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) berechnete Durchschnittssatz für das Jahr 2025 7,8 % betrage. Nach der vorgelegten Berechnung des BMEL für die Jahre 2020 bis 2022 beliefen sich die Umsätze der Pauschallandwirte in dem Dreijahreszeitraum auf 44 306 Mio. Euro, ihre Vorsteuer auf 3 447 Mio. Euro. Durch Division der Vorsteuer durch die Umsätze ergab sich die prozentuale Vorsteuerbelastung von 7,8 %, die den Durchschnittssatz für das Jahr 2025 bestimmt. Im Jahr 2020 betrug die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte 7,8 % und im Jahr 2021 9,2 %. Im Jahr 2022 fiel die Vorsteuerbelastung auf 5,7 % ab. Dies war das erste Jahr, in dem Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von 600 000 Euro die Durchschnittssatzbesteuerung nicht mehr anwenden durften (vgl. Tabelle 1).

⁸ Vgl. Schreiben der parlamentarischen Staatssekretärin im BMF Katja Hessel an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 2024, Ausschussdrucksache 20(7)-0513, letzter Absatz.

Tabelle 1

Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte der Jahre 2020 bis 2022 laut BMF/BMEL

Jahr	2020	2021	2022	Gesamt
	<i>in Mio. Euro</i>			
Vorsteuer der Pauschallandwirte	1 401	1 439	607	3 447
Umsätze der Pauschallandwirte	17 941	15 700	10 665	44 306
Vorsteuerbelastung in %	7,8	9,2	5,7	7,8

Erläuterung: ^a Berechnung: 3 447 (Vorsteuer) ÷ 44 306 (Umsätze).

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Nach Angaben des BMEL⁹ wurden in seiner Berechnung die Verkäufe von gebrauchten Anlagengütern an andere landwirtschaftliche Betriebe an den Bruttoanlageinvestitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (Eurostat-LGR-Code 33100) im Jahr 2020 durch einen Tippfehler mit einem Anteil von 14,4 % anstatt richtigerweise 14,3 % angesetzt. Der ermittelte Durchschnittssatz von 7,8 % ändert sich durch die Berichtigung nicht.

Das BMF nahm sowohl die noch ausstehende als auch die erneute Änderung des Durchschnittssatzes in seinen Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vom 8. Mai 2024 auf, den das Bundeskabinett am 5. Juni 2024 beschloss. Der Regierungsentwurf sieht die Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung und eine weitere Absenkung ab 1. Januar 2025 auf 7,8 % vor. Die Bundesregierung erwartet hieraus ab dem Jahr 2025 Steuermehreinnahmen von 95 Mio. Euro jährlich, davon 50 Mio. für den Bund.¹⁰ Für das Jahr 2024 setzte die Bundesregierung keine Mehreinnahmen an.

Das BMF berichtete dem Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 13. Juni 2024¹¹ über den Durchschnittssatz von 7,8 % ab dem Jahr 2025.

4 Würdigung und Empfehlung

4.1 Durchschnittssatz 2025

Das BMF und die Bundesregierung sind ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Anpassung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 nachgekommen. Das BMF überprüfte die Höhe des Durchschnittssatzes und berichtete dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der

⁹ E-Mail aus dem Referat 723 vom 22. April 2024 an das Referat III C 2 des BMF.

¹⁰ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

¹¹ Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte ab dem Jahr 2025, Finanzausschuss-Drucksache 20(7)-0578.

Überprüfung. Die Bundesregierung nahm die erforderliche Anpassung des Durchschnittssatzes auf 7,8 % in ihren Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 auf.

Wir empfehlen dem BMF, die Absenkung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 in ein eigenes oder anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren auszulagern, sofern es absehen kann, dass sich das Jahressteuergesetz 2024 aufgrund anderer steuerrechtlicher Regelungen verzögern oder dieses scheitern könnte. Auf jeden Fall muss das BMF durch eine vorausschauende Zeitplanung sicherstellen, dass der Durchschnittssatz von 7,8 % zum 1. Januar 2025 in Kraft treten kann, sofern die Gesetzgebungsorgane dem zustimmen.

4.2 Durchschnittssatz 2024

Die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % steht seit dem 1. Januar 2024 aus. Dies führt zu hohen Steuermindereinnahmen und einer noch höheren unionsrechtswidrigen Subvention der Pauschallandwirte.

Das BMF geht selbst davon aus, dass ohne die Anpassung des Durchschnittssatzes ein erhebliches Risiko bestehen dürfte, dass die Kommission erneut ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einleitet und das nur vorläufig beendete Beihilfeverfahren wiederaufnimmt (vgl. Tz. 1.3). Trotzdem will die Bundesregierung auch diese Änderung erst mit dem Jahressteuergesetz 2024 umsetzen. Nach den Erfahrungen aus den beiden vorhergehenden Jahressteuergesetzen 2020 und 2022, die am 28. Dezember 2020 und 20. Dezember 2022 verkündet wurden, muss damit gerechnet werden, dass der Durchschnittssatz von 8,4 % erst Ende des Jahres 2024 wirksam wird. Die Bundesregierung geht offensichtlich auch hiervon aus. Jedenfalls sieht ihr Gesetzentwurf keine Steuermehreinnahmen für das Jahr 2024 aus der Absenkung des Durchschnittssatzes vor.

Wir hielten die Anpassung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % über das Jahressteuergesetz 2024 für den falschen Weg. Wir empfehlen dem BMF, alles zu versuchen, damit der Durchschnittssatz früher abgesenkt wird. Nur so kann es das selbst erkannte Risiko eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens und des fortgeführten Beihilfeverfahrens mit den bekannten negativen Folgen verringern. Das BMF sollte noch einmal an den Gesetzgeber herantreten und über die möglichen unionsrechtlichen Konsequenzen informieren, falls der Durchschnittssatz nicht in absehbarer Zeit auf 8,4 % abgesenkt wird. Ziel sollte es sein, dass das BMF dem Gesetzgeber eine Formulierungshilfe unterbreitet, damit dieser die Anpassung des Durchschnittssatzes in einem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren kurzfristig verabschieden kann. Dieses Verfahren wurde bereits im Jahr 2022 praktiziert. Damals wurde das BMF gebeten, für die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 9,0 % eine entsprechende Formulierungshilfe (Umdruck) für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP für das Achte Verbrauchersteueränderungsgesetz zu übersenden.

5 Stellungnahme des BMF

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2024 mit, dass es bestrebt sei, seiner Pflicht nach § 24 Absatz 5 Satz 4 UStG nachzukommen. Es werde innerhalb der Bundesregierung darauf hinwirken, dass dem Gesetzgeber rechtzeitig ein Gesetzesentwurf zur Anpassung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2025 vorgelegt werde. Dabei bezog sich das BMF auf unsere Empfehlung, die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 7,8 % bei Bedarf in ein eigenes oder anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren auszulagern (vgl. Tz. 4.1).

Des Weiteren sei das BMF bemüht, die Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % für das Jahr 2024 zeitnah durchzuführen, um drohende unionsrechtliche Konsequenzen möglichst zu vermeiden. Derzeit werde kein anderer zustimmungspflichtiger und thematisch passender Gesetzgebungsvorschlag im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Aus Sicht des BMF stelle die Umsetzung in dem derzeit bereits laufenden Gesetzgebungsvorhaben für ein Jahressteuergesetz 2024 die beste Möglichkeit dar, die schnellstmögliche Absenkung des Durchschnittssatzes zu gewährleisten.

6 Abschließende Bewertung

Wir bedauern, dass das BMF – anders als bei der Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 32c Einkommensteuergesetz)¹² – keine Lösung für eine frühere Absenkung des Durchschnittssatzes auf 8,4 % als im Jahressteuergesetz 2024 gefunden hat. Der Durchschnittssatz von 8,4 % wird daher voraussichtlich im Jahr 2024 nur für kurze Zeit gesetzlich wirksam werden. Die deutschen Pauschallandwirte erhalten somit eine weitere unionsrechtswidrige Überkompensation für die von ihnen gezahlte Vorsteuer. Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. wie die Kommission hierauf reagieren wird.

Wir werden den weiteren Verlauf des Jahressteuergesetzes 2024 verfolgen.

Korn

Dr. Bieber

Beglaubigt: I. Poprawa-Beutler, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

¹² Vgl. BMF-Schreiben vom 5. Juni 2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, GZ: IV D 4 - S 2230/19/10003 :033, DOK: 2024/0510725.